

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. April 2005	Nr. 8
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Beschluss des Universitätspräsidiums zur Einrichtung des „Kompetenzzentrums Molekulare Medizin (KoMM)“	70

Beschluss des Universitätspräsidiums zur Einrichtung des „Kompetenzzentrums Molekulare Medizin (KoMM)“

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 24 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrates folgenden Beschluss zur Einrichtung des „Kompetenzzentrums Molekulare Medizin“ (KoMM) gefasst, der hiermit im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht wird:

§ 1 Rechtsstellung

An der Universität des Saarlandes besteht zunächst befristet für sechs Jahre unter der Verantwortung des Universitätspräsidiums gemäß § 24 UG das „Kompetenzzentrum Molekulare Medizin“ (KoMM).

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Aufgabe des KoMM ist es, auf dem Forschungsgebiet der molekularen Medizin die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, den Technologietransfer zu verbessern und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.
- (2) Das KoMM erfüllt seine Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Organe und Einrichtungen der Universität insbesondere durch:
 - Stärkung der Forschung im Überlappungsbereich von biomedizinischen Grundlagen, klinischer Medizin und angewandter technischer Entwicklung durch Wissens- und Technologietransfer in Klinikum und Fakultät bzw. Universität;
 - Transfer von Technologie und anwendungsreifen Forschungsergebnissen in die Industrie bzw. in vom Zentrum ausgegründete Firmen mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region;
 - Außendarstellung zur Verankerung der biomedizinischen Wissenschaft in der Bevölkerung;
 - Anwerbung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Ziel einer Aus- und Weiterbildung von Absolventen mit exzellenten Arbeitsplatzchancen;
 - weitere Bündelung der vorhandenen Ressourcen mit dem Ziel der Etablierung weiterer Forschungsverbundprojekte (Forschungsgruppen, SFBs).

§ 3 Zentrumsrat

(1) Zur Begleitung und Unterstützung der Arbeit des KoMM besteht der Zentrumsrat. Dem Zentrumsrat gehören an:

1. der/die Dekan/in der Medizinischen Fakultät,
2. der/die Forschungsdekan/Forschungsdekanin der Medizinischen Fakultät,
3. die Prodekane/Prodekaninnen der Bereiche Theoretische und Klinische Medizin,
4. die Sprecher/Sprecherinnen der an der UdS angesiedelten Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen und Graduiertenkollegs mit biomedizinischer Ausrichtung,
5. der/die Geschäftsführende Leiter/in des Zentrums für Human- und Molekularbiologie.

(2) Der Zentrumsrat wird zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf durch die Leitung des KoMM einberufen.

§ 4 Leitung

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestellt zwei Mitglieder des Zentrumsrats auf dessen Vorschlag zur Leitung des KoMM. Die Bestellung erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Mit der Bestellung beauftragt die Universitätspräsidentin zunächst ein Leitungsmitglied mit der Führung der laufenden Geschäfte und das andere Leitungsmitglied mit der Stellvertretung. Nach Ablauf des ersten Amtsjahres wechseln die Leitungsmitglieder in Geschäftsführung und Stellvertretung.

(2) Die Leitung des KoMM sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des KoMM, beantragt die Einstellung des dem KoMM zugeordneten Personals und ist für den sachgerechten Personal- und Mitteleinsatz verantwortlich.

(3) Die Leitung des KoMM berichtet dem Universitätspräsidium jährlich sowie auf Anforderung über die Arbeit des KoMM. Die Berichte werden dem Universitätspräsidium über den Beirat zugeleitet.

§ 5 Beirat

(1) Am KoMM besteht ein Beirat. Der Beirat unterstützt die Leitung des KoMM durch Empfehlungen in strategischen und planerischen Fragen

sowie in der Außendarstellung des KoMM. Der Beirat erörtert die Berichte der Leitung an das Universitätspräsidium und beschließt hierzu Stellungnahmen an das Universitätspräsidium.

(2) Dem Beirat gehören kraft Amtes an:

1. der/die Universitätspräsident/in,
2. der/die Vizepräsident/in für Forschung und Technologietransfer,
3. der/die Dekanin der Fakultät 8 oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Fakultät,
4. der/die Geschäftsführende Sprecher/in des Zentrums für Bioinformatik.

(3) Der Beirat kann mit Zustimmung des Universitätspräsidiums weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft kooptieren.

§ 6 Evaluierung

Aufgabenstellung, Leistungen und Ergebnisse des KoMM werden rechtzeitig vor Ablauf der in Ziffer 1 genannten Frist evaluiert. Das Universitätspräsidium kann sich hierzu externen Sachverständigen bedienen. Auf der Grundlage der Evaluierung entscheidet das Universitätspräsidium, ob die Aufgaben des KoMM ganz oder teilweise und in welcher Form weitergeführt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken,

Univ.-Prof. Dr. M. Wintermantel
(Universitätspräsidentin)

Univ.-Prof. Dr. H. Kußmaul
(Vizepräsident für Planung und Strategie)

Univ.-Prof. Dr. R. Hartmann
(Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer)

Univ.-Prof. Dr. P. Falkai
(Vizepräsident für Studium und Lehre)

Dr. H. Cremers
(Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung) m.d.W.d.G.b.